

**Antwort auf das Postulat vom 6. Juni 2006
der PDCC-Fraktion, durch Grossrätin (Suppl.) Véronique Jenelten-Biollaz,
betreffend Anreizmassnahmen für eine rationelle Wassernutzung**
2.051

Zusammenfassung

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass der kantonale Gesetzgeber die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung den Gemeinden übertragen hat. Der Staatsrat muss seinerseits für den Gewässerschutz und die Anwendung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze sorgen. Die Aufgaben im Bereich der Wasserbewirtschaftung sind also zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Was die Information der Bürgerinnen und Bürger anbelangt, so hat der Bund zahlreiche Broschüren und Publikationen herausgegeben. Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) hat ebenfalls Broschüren zum Thema Wasser herausgegeben, die auf der Internetsite des Staates verfügbar sind. Zudem wurde im Juni 2006 ein Wasserlehrpfad eingeweiht, der von der Moosalp bis nach Visp führt. Die DUS wird auch in Zukunft solche Aktionen durchführen. Für einen deutlichen Ausbau der Information an die Bürgerinnen und Bürger fehlen allerdings die nötigen personellen Ressourcen. In diesem Zusammenhang gilt es daran zu erinnern, dass der Posten des Informationsbeauftragten der DUS im Rahmen von Administration 2000 gestrichen wurde.

Was die Wassernutzungs- und die Abwasserreinigungsgebühren anbelangt, so genehmigt der Staatsrat die Gemeindereglemente nur dann, wenn sie dem Verursacherprinzip gerecht werden. Die Gemeindereglemente dürfen keine Pauschalgebühren mehr vorsehen, sondern müssen – zumindest ansatzweise – dem Wasserverbrauch Rechnung tragen. Dieser Wasserverbrauch kann mit einem Wasserzähler gemessen oder aufgrund der Wohnfläche oder der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen geschätzt werden. Grundsätzlich können der Trinkwasserverbrauch und die Abwassermenge mit einem Wasserzähler am besten gemessen werden. Den Gemeinden steht es allerdings frei, andere Gebührenberechnungsmodelle zu wählen, solange diese Modelle dem Verursacherprinzip Rechnung tragen.

Gegenwärtig wird die Rechtmässigkeit der Gemeindereglemente lediglich im Rahmen der Genehmigung eines neuen Reglements oder im Falle einer durch einen betroffenen Bürger eingereichten Beschwerde überprüft. Im kantonalen Recht findet sich keine Bestimmung, die ausdrücklich eine Intervention der Kantonsbehörde in anderen Fällen vorsieht.

Was die Nutzung der thermischen Energie des Grundwassers anbelangt, so gilt es darauf hinzuweisen, dass die DUS in Zusammenarbeit mit der DSFB das Grundwasser der Rhoneebene seit über zwanzig Jahren in quantitativer und qualitativer Hinsicht überwacht (Netz mit rund 100 Beobachtungspunkten). Zudem beteiligt sich die DUS an der Revision der Wegleitung Wärmenutzung aus dem Untergrund des Bundesamts für Umwelt. Sobald diese Wegleitung auf dem Tisch liegt, wird die DUS eine Vollzugshilfe zuhanden der Gemeinden erarbeiten.

Was die Energieaspekte anbelangt, so erarbeitet das DGSE im Rahmen seiner Politik im Bereich der Nutzung des Walliser Wasserkraftpotenzials gegenwärtig zusammen mit anderen Partnern (Hochschule Wallis, CimArk SA, ETHL) ein Programm zur Förderung von Kleinwasserkraftwerken. Dies auch im Hinblick auf die Trink- und Abwasserturbinierung. Die betroffenen Gemeinwesen werden Anfang 2007 kontaktiert.

Es kann also festgehalten werden, dass sich die Anliegen der Postulanten in Sachen nachhaltige Wassernutzung nahtlos in die Politik des Staatsrates einfügen.

Das Postulat wird im Sinne der Antwort angenommen.

Sitten, den 17. November 2006